jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/10/11 14Os131/89, 1Ob4/93, 8ObS68/00h, 10ObS173/01s, 10ObS181/02v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1989

Norm

ASGG §67 Abs1 Z2
B-VG Art94
GEG §7

Rechtssatz

Die Heranziehung von Gerichten als Berufungsinstanzen oder Beschwerdeinstanzen gegenüber Bescheiden von Verwaltungsbehörden widerspricht dem Trennungsgrundsatz des Art 94 B-VG und findet demgemäß auch in der Regelung des § 7 GEG keine Entsprechung. Rechtsmittel solcher Art sind unzulässig.

Entscheidungstexte

- 14 Os 131/89
  Entscheidungstext OGH 11.10.1989 14 Os 131/89
- 1 Ob 4/93
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 4/93
  Auch; nur: Die Heranziehung von Gerichten als Berufungsinstanzen oder Beschwerdeinstanzen gegenüber Bescheiden von Verwaltungsbehörden widerspricht dem Trennungsgrundsatz des Art 94 B-VG. (T1)
- 8 ObS 68/00h
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 ObS 68/00h
  nur T1
- 10 ObS 173/01s
  Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 173/01s
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: Jeden (auch nur formellen) Bescheid der Sozialversicherungsträger auf seine Richtigkeit zu überprüfen, ob infolge geänderter Verhältnisse ein neuer Leistungsbescheid zu erlassen gewesen wäre, ob entschiedene Rechtssache vorliege, würde Art 94 B-VG zuwiderlaufen. (T2)
- 10 ObS 181/02v
  Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 181/02v
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zurückweisung einer Säumnisklage nach § 67 Abs 1 Z 2 ASGG wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, da ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt, mit dem der Antrag fristgerecht erledigt wurde. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0053807

Dokumentnummer

JJR_19891011_OGH0002_0140OS00131_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at